Bundesgesetzblatt

1153

Teil I **Z 5702 A**

1984 **Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1984** **Nr. 38**

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Heimaturlaubsverordnung

Vom 16. August 1984

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

In § 5 Abs. 1 der Heimaturlaubsverordnung vom 10. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1901, 2017), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. November 1983 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, wird in alphabetischer Reihenfolge der Name „Dschibuti" eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 16. August 1984

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen

Vom 24. August 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft verordnet

auf Grund des § 33 f Abs. 1 Nr. 3 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), die durch das Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit,

auf Grund des § 33 g Nr. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern,

auf Grund des § 34 b Abs. 8 Nr. 1, des § 34 c Abs. 3 Satz 3 und des § 55 d Abs. 2 der Gewerbeordnung,

auf Grund des § 14 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803),

auf Grund des § 9 Nr. 2 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) in Verbindung mit Nummer 8 des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 (BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1969) im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit,

und der Bundesminister für Verkehr verordnet

auf Grund des § 35 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Aufhebung der Verordnung über unbedenkliche Spiele

Die Verordnung über unbedenkliche Spiele in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1971 (BGBl. I S. 1445; 1972 I S. 163), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Spielverordnung

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1991), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2013), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 4 wird als Zwischenüberschrift eingefügt:

   „1. Erlaubnispflichtige Spiele".

2. Nach § 5 wird eingefügt:

   „2. Erlaubnisfreie Spiele

   § 5 a

   Für die Veranstaltung eines anderen Spieles ist die Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder § 60 a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung nicht erforderlich, wenn das Spiel die Anforderungen der Anlage erfüllt und der Gewinn in Waren besteht."

3. In § 12 Abs. 1 wird in Nummer 2 Satz 1 die Zahl „30" durch die Zahl „50" sowie in Nummer 3 Satz 4 und in Nummer 4 Satz 3 das Wort „sechzig" durch die Zahl „100" ersetzt.

4. Die Verordnung erhält folgende Anlage:

   „Anlage
   (zu § 5 a)

   1. Begünstigt nach § 5 a sind
      a) Preisspiele und Gewinnspiele, die in Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbungsbetrieben, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten und
      b) Ausspielungen, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten

      veranstaltet werden.
   2. Preisspiele sind unter Beteiligung von mehreren Spielern turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele, bei denen das Engelt für die Teilnahme höchstens 30 Deutsche Mark beträgt.
   3. Gewinnspiele sind unter Beteiligung von einem oder mehreren Spielern betriebene, auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinnes höchstens 50 Deutsche Mark betragen.
   4. Ausspielungen sind auf den in Nummer 1 Buchstabe b genannten Veranstaltungen übliche Glücksspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinnes höchstens 50 Deutsche Mark betragen. Mindestens 50 vom Hundert der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an die Spieler zurückfließen, mindestens 20 vom Hundert der Gewinnentscheide müssen zu Gewinnen führen."

Artikel 3

Änderung der Versteigererverordnung

Die Versteigererverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1345),

geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) An Sonn- und Feiertagen darf nicht versteigert werden. Es kann jedoch Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes gegeben werden; dabei dürfen Arbeitnehmer weder Beratungen durchführen noch Auskünfte erteilen, soweit eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugelassen ist. Satz 1 gilt nicht für die Versteigerung von Sachen, deren alsbaldiger Verderb zu besorgen ist

(2) An Werktagen kann während des ganzen Tages versteigert und Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes gegeben werden."

2. § 24 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 an Sonn- oder Feiertagen versteigert,".

Artikel 4

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

§ 16 Abs. 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Gewerbetreibende im Sinne des § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung haben auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln."

Artikel 5

Änderung der Ausländer-Reisegewerbeverordnung

Die Ausländer-Reisegewerbeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1351), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. dem Antragsteller, soweit er das Reisegewerbe nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausübt, nicht die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt ist, es sei denn, daß er nach § 9 der Arbeitserlaubnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754; 1981 I S. 1245), geändert durch die Verordnung vom 24. September 1981 (BGBl. I S. 1042), keiner Erlaubnis bedarf."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Steuerheft

Die Aushändigung der Reisegewerbekarte soll in der Regel von der Vorlage des Steuerheftes (§ 22 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes) oder einer Bescheinigung des Finanzamtes über die Befreiung von der Führung eines Steuerheftes (§ 68 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) abhängig gemacht werden."

3. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269)" gestrichen.

b) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und als Asylberechtigte im Sinne des Asylverfahrensgesetzes anerkannt sind,

4. Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge,".

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes

In § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 11. August 1965 (BGBl. I S. 807), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„auch wenn diese nach anderen als den dort genannten Verfahren hergestellt werden."

Artikel 7

Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer

Die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Bundesministers für Wirtschaft und" gestrichen.

2. In § 22 Abs. 1 werden das Komma und die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft" gestrichen.

Artikel 8

Aufhebung von Anordnungen über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Die Anordnung PR Nr. 146/48 über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 29. Dezember 1948 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes II 1949 S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 3/59 vom 22. Januar 1959

(BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1959) und die Anordnung PR Nr. 24/49 über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei der Deutschen Reichsbahn vom 31. März 1949 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes II 1949 S. 50) werden aufgehoben.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des Artikels 8 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung, § 14 des Blindenwarenvertriebsgesetzes und § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 8 am 1. Juli 1985 in Kraft.

Bonn, den 24. August 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
von Würzen

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

Funkentstörverordnung

Vom 28. August 1984

Auf Grund des § 4 des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180) wird verordnet:

§ 1

Zur Gewährleistung ausreichender Funkentstörung sind anstelle der Anhänge des in der Eingangsformel angeführten Gesetzes anzuwenden

1. anstelle des Gesetzesanhanges 1:
   der Anhang der Richtlinie 82/499/EWG der Kommission vom 7. Juni 1982 zur Anpassung der Richtlinie 76/889/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 222 S. 1),
2. anstelle des Gesetzesanhanges 2:
   der Anhang der Richtlinie 82/500/EWG der Kommission vom 7. Juni 1982 zur Anpassung der Richtlinie 76/890/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkentstörung bei Leuchten mit Starter für Leuchtstofflampen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 222 S. 42).

§ 2

Geräte und Leuchten derjenigen Arten, die in den jeweiligen Nummern 1 der anzuwendenden Richtlinienanhänge bezeichnet sind, dürfen, wenn sie den Richtlinienanhängen nicht entsprechen, gleichwohl noch bis zum 30. November 1984 in den Verkehr gebracht werden, sofern sie den bisher maßgebenden Gesetzesanhängen entsprechen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinien Funkstörungen auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. August 1984

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 1984 – 1 BvL 10/83 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 137 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Mai 1982 (BremGBl. S. 183) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit dem Fachbereich Allgemeinwissenschaftliche Grundlagenfächer die allgemeinwissenschaftlichen Anteile des Studiengangs Maschinenbau zugeordnet werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. August 1984

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes

Vom 22. August 1984

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) werden in der Anlage amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die in der Tunesischen Republik für landwirtschaftliche Produkte eingeführt sind.

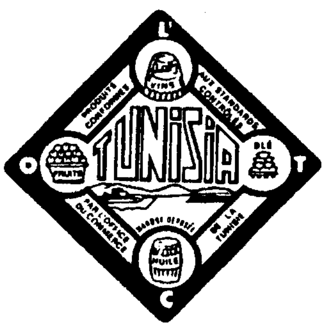
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April 1984 (BGBl. I S. 652).

Bonn, den 22. August 1984

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Anlage

Prüf- und Gewährzeichen der Tunesischen Republik für landwirtschaftliche Produkte





Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 18. August 1984

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 28. August 1984

Die Regelung Nr. 22 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Schutzhelme [Sturzhelme] für Fahrer und Mitfahrer [Beifahrer] von Krafträdern [Motorrädern], Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds [Motorfahrrädern] – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
2. 8. 84	Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln der Ernte 1984 neu: 7849-2-2-1-11	8657	(149	10. 8. 84)	11. 8. 84
7. 8. 84	Vierte Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsordnung Weser/Jade 9515-10-1-1	8865	(152	15. 8. 84)	15. 8. 84
7. 8. 84	Fünfte Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsordnung Ems 9515-10-1-6	8865	(152	15. 8. 84)	15. 8. 84
10. 8. 84	Verordnung Nr. 10/84 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	9101	(155	18. 8. 84)	1. 9. 84
31. 7. 84	Achtzehnte Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV 622-1-BAA DV 3	9245	(157	22. 8. 84)	1. 8. 84

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2040/84 der Kommission zur Abweichung von der Frist, die für den Abschluß von Verträgen im Rahmen der Produktionsbeihilferegelung vorgeschrieben ist, für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 189/21	17. 7. 84
17. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2047/84 der Kommission zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli	L 190/5	18. 7. 84
17. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2048/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 hinsichtlich der Festsetzung der Ankaufspreise für die Intervention für den Zeitraum vom 15. Juli bis 15. Dezember 1984	L 190/7	18. 7. 84
16. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2056/84 des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 191/3	19. 7. 84

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
16. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2057/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 zur Festsetzung der Grundregeln für die Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen	L 191/4	19. 7. 84
16. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2058/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 hinsichtlich bestimmter einschränkender Maßnahmen bei der Einfuhr von Hanfsaaten	L 191/5	19. 7. 84
16. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2059/84 des Rates zur Festlegung von Grundregeln für einschränkende Maßnahmen bei der Einfuhr von Hanf und Hanfsaaten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 hinsichtlich Hanf	L 191/6	19. 7. 84
19. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2076/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	L 192/8	20. 7. 84
19. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2077/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	L 192/9	20. 7. 84

Andere Vorschriften

6. 7. 84	Empfehlung Nr. 1946/84 der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Verlängerung der Geltungsdauer der Empfehlung Nr. 1835/81/EGKS über die Pflicht zur Veröffentlichung von Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie über im Stahlhandel verbotene Praktiken	L 180/28	7 7 84
10. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1960/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 183/5	11 7. 84
10. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1961/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 183/6	11. 7. 84
1. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1962/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Gewebe aus Baumwolle, roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. ex 2 (Kennziffer 0023) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 183/7	11. 7 84
10. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1963/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 183/9	11. 7. 84
28. 6. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1966/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste von Äquatorialguinea	L 188/1	16. 7. 84
9. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1967/84 des Rates zur Aufstockung der für das Jahr 1984 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	L 185/1	12. 7. 84
9. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1968/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2975/83 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren	L 185/3	12. 7. 84
10. 7 84	Verordnung (EWG) Nr. 1973/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 185/12	12. 7. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1988/84 des Rates über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens	L 186/1	13. 7. 84
11. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1992/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1086/84 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 186/15	13. 7. 84
12. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1993/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Milchsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.16 A I mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 186/16	13. 7. 84
12. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1995/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2062/80 über Voraussetzung und Verfahren der Anerkennung von Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen der Fischwirtschaft und den Widerruf dieser Anerkennung	L 186/19	12. 7. 84
9. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2006/84 des Rates über die Einführung einer unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen den Betrugsbekämpfungsstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den zuständigen Stellen der Schweizerischen Eidgenossenschaft	L 187/1	14. 7. 84
13. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2020/84 der Kommission zur Ermächtigung der deutschen Interventionsstelle, Vorderviertel von Rindern im Hinblick auf ihre Verarbeitung zu Konserven zu verkaufen, die zur Schaffung von Notvorräten bestimmt sind	L 187/50	14. 7. 84
12. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2021/84 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	L 187/51	14. 7. 84
9. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2022/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechoslowakei, Ungarn und Polen	L 187/54	14. 7. 84
16. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2035/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 189/13	17. 7. 84
16. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2055/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen	L 191/1	19. 7. 84